

Satzung

des Kreises Offenbach über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung -BAGebS-)

Aufgrund der §§ 5, 29 (1) und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 1 (4) des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (BAGebS) beschlossen:

§ 1

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsicht erhebt der Kreis Offenbach für Amtshandlungen Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nach § 1 für Amtshandlungen der Bauaufsicht im Sinne des § 1 (1) HVwKostG keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, die Verwaltungs-kostenordnungen für die Geschäftsbereiche der zuständigen Ministerien sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) nebst Allgemeinem Verwaltungskostenverzeichnis in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Genehmigung entsprechend. Dazu gehören auch die vom HMfWEVL jährlich bekanntgemachten maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Amtshandlungen der Bauaufsicht, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden sind, werden in kostenrechtlicher Hinsicht nach bisherigem Recht behandelt, sofern die bisherigen Gebührensätze günstiger sind.

§ 4

Soweit in Spalte 3 des zu dieser Satzung gehörenden Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

Dietzenbach, den 12.12.2018
Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach
Oliver Quilling, Landrat

veröffentlicht am: 28.12.2018
In Kraft getreten am Tage nach ihrer Veröffentlichung

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfreigestellt sind oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 8 HBO	je 1.000,00 € Rohbausumme	7,00 € mind. 150,00 €
6111	Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage		50,00 €
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50,00 €
612	nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) (Baugenehmigungsverfahren) oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000,00 € Rohbausumme	13,00 € mind. 150,00 €
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000,00 € Rohbausumme	20,00 € mind. 150,00€
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1.000 m ³ umbauten Raumes	je m ³	0,15 € mind. 50,00 € höchstens 250,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6142	über 1.000 m ³ bis 10.000 m ³ umbauten Raumes	je m ³	0,15 € mind.500,00€ höchstens 800,00 €
6143	über 10.000 m ³ umbauten Raumes	je m ³	0,15 € mind.800,00€ höchstens 1.500,00 €
6144	in besonders schwierigen Fällen (z.B. Sonderbauten, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder aus besonderen Baustoffen, schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, technisch schwierigen Arbeiten)	je m ³	0,15 € mind. 1.000,00 € höchstens 15.000,00 €
6145	für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z.B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
61451	Masten, Antennen u. ä.	pauschal	250,00 €
6146	Teilabbrüche bei Sonderbauten für die keine separate Abbruchgenehmigung erteilt wird	pauschal	150,00 €
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Reitplätze oder ähnliches sowie Kinderspielplätze, Privatstraßen über 200 m ²	je m ²	0,50 € mind. 150,00 € höchstens 2.500,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
616	Schließt die Baugenehmigung Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden die von der Fachbehörde festgestellten Verwaltungsgebühren mit der Bauaufsichtsgebühr erhoben.		
6161	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
61611	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum bis 1000 m ³	10 v. H. von Nr.611 bis 615	
61612	von mehr als 1.000 m ³ bis 10.000 m ³	7 v. H. von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr.61611
61613	von mehr als 10.000 m ³	4 v. H. von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr.61612
61614	für Baumaßnahmen, für die ein Bruttorauminhalt (m ³ umbauten Raumes) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung	pauschal	125,00 €
6163	die wasserrechtliche Genehmigung	pauschal	125,00 €
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	pauschal	125,00 €
6165	Genehmigung nach anderen Rechtsbereichen	pauschal	125,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
617	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Entscheidung über die Zustimmung (§ 79 HBO)	50 v. H. der Kosten nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 634, 641	mind. 80,00 €
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages (§ 79 (3) HBO in Verbindung mit § 70 (2) HBO)		30,00 € bis 100,00 €
6173	Ablehnung eines Zustimmungsantrages gemäß § 4 HVwKostG	bis zu 75 v.H. der Kosten nach Nr. 6171	mind. 80,00 €
618	Zurückweisung eines Bauantrages / Isolierten Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsantrages wegen Unvollständigkeit gemäß § 70 (2) Satz 1 HBO		150,00 €
6181	Zurücknahme eines Antrages gemäß § 4 (5) Satz 2 HVwKostG <u>Hinweis:</u> Gemäß § 4 (5) Satz 3 HVwKostG ist die Rücknahme gebührenfrei, wenn diese vor Beginn der sachlichen Bearbeitung erfolgt.	nach Zeitaufwand	mind. 100,00 € max. 1.250,00 €
6182	Zurückweisung eines Bauantrages / Isolierten Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsantrages gemäß § 70 (2) Satz 3 HBO - (gilt als zurückgenommen)	bis zu 50 v. H. der Kosten nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 634, 6341, 6342, 635, 641, 6482 bis 64826, 66	mind. 150,00 €
6183	Ablehnung (Versagung) eines Bauantrages/ Isolierten Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsantrages gemäß § 4 Abs. 2 des HVwKostG	bis zu 75 v. H. der Kosten nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 634, 6341, 6342, 635, 641, 6482 bis 64826, 66	mind. 250,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6184	Ablehnung sonstiger Anträge		nach Zeitaufwand, mind. 150,00 €
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
621	<u>Bauzustandsbesichtigungen nach § 84 HBO</u>		
6211	Besichtigung des Rohbaues		n. Zeitaufwand
6212	Besichtigung nach Fertigstellung / Besichtigung nach Mitteilung Benutzung vor Fertigstellung		n. Zeitaufwand
6213	Untersagung der Benutzung vor Fertigstellung gemäß § 84 Abs. 7 Satz 3 HBO		100,00 €
6214	Nachbesichtigung		n. Zeitaufwand
622	<u>Bauüberwachung nach § 83 HBO</u>		
6221	pro Termin an der Baustelle		n. Zeitaufwand
6222	Soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 83 (3) Satz 2 HBO beschränkt.		100,00 € bis 650,00 €
62221	Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen während Baudurchführung allgemein ab zweiter Nachforderung/Erinnerung	je Anforderung	200,00 €
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.		

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
623	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamnt für Baustatik oder von einem Prüffingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüffingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben, soweit diese nicht der Bauherrschaft direkt vom Prüfer berechnet wird. Dies gilt auch für deren Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. separate Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedigungen	je 1.000,00 € Herstellungskosten	23,00 € mind. 150,00 €
6311	Separate Prüfung eines Brandschutzkonzeptes bei Sonderbauten		n. Zeitaufwand mind. 150,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000,00 € Herstellungskosten	40,00 € mind. 150,00 €
633	<u>Fliegende Bauten (§ 78 HBO)</u>		
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderliche Auflagen für		
	Schaustellergeschäfte	je angefangene 10 m ² Grundfläche	10,00 € mind. 50,00 €
	Karussell und Schaukel	pro Fahrge- schäft	50,00 €
	Größeres Karussell mit mehrachsiger Bewegung, Autoskooter usw.	pro Fahrge- schäft	60,00 €
	Zelt	bis 1.000 m ² bis 2.500 m ² über 2.500 m ²	80,00 € 100,00 € 150,00 €
	Schieß-, Ausspielungs- und Verkaufswagen > 50 m ²	pro Wagen	50,00 €
	Tribünen	bis 50 Pers. über 50 Pers.	60,00 € 100,00 €
	Masten und Türme (z. B. Beleuchtung, Bildschirme)	bis 10 m Höhe über 10 m Höhe	60,00 € 100,00 €
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		100,00 €
63333	Nachabnahme einschließlich erforderliche Auflagen	analog Nr. 6333	analog Nr. 6333

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
634	Baugenehmigung für Veränderung in der Benutzungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und der Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind. Bei Sonderbauten	je angefangene 10 m ² Nutzfläche (NF)	15,00 € mind. 150,00 € höchstens 5.000,00 €
	<u>Erläuterung:</u> Fallen für die Nutzungsänderung bauliche Maßnahmen an, für die kein Rauminhalt zu ermitteln ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.	je angefangene 10 m ² Nutzfläche (NF)	20,00 € mind. 250,00 € höchstens 10.000,00 €
6341	Veränderung der Benutzungsart für eine einmalige Veranstaltung oder Wiederholungsveranstaltung	nach Zeitaufwand	mind. 150,00 €
6342	Bestuhlungspläne in einer Versammlungsstätte	je Plan	150,00 €
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht.		300,00 € bis 500,00 €
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen, sonstige Amtshandlungen		
6411	Baugenehmigung (Ergänzung), die eine vorhandene Baugenehmigung ergänzt und Baugenehmigung (Nachtrag) für Baumaßnahmen, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen. Die Höhe der Gebühr nach 641 ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615, 631, 6311, 632, 634, 6341, 6342	mind. 150,00 €
64111	Ergänzungen bei Sonderbauten für Lüftungsgesuch, Brandschutzkonzept u. ä.		pauschal 150,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6412	Ist für die Baugenehmigung (Nachtrag) die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, werden zusätzliche Gebühren nach Nr. 616 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.	von Nr. 611 bis 615 und 6171	250,00 €
6414	Jede Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Vorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO.	20 v. H. der Kosten nach Nr. 611 bis 615, 6171, 631, 632, 634, 641, 642 und 643 zum Zeitpunkt der Genehmigung	mind. 150,00 €
64141	Verlängerung von Abbruchgenehmigungen		mind. 30,00 €
6415	Abweichungen nach § 73 HBO auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO, soweit nicht in Nr. 64151 bis 64157 enthalten und nach H-VV TB	je Abweichung	150,00 € bis 10.000,00 €
64151	Fehlende Abstandsflächen zum Nachbargrundstück und Grenzbebauung	pro m ²	50,00 €
641511	a) bei Nutzungsänderungen	pauschal	150,00 €
641512	b) bei Nutzungsänderungen in Sonderbauten	pauschal	500,00 €
641513	c) untergeordnete bauliche Anlagen wie z. B. Hofüberdachung, Wintergarten, Terrassen	pauschal	150,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
64152	Fehlende Abstandsfläche durch Überdeckung auf dem eigenen Grundstück	pro m ²	25,00 €
64153	Abweichungen von § 6 (6) HBO	je Bauteil	150,00 € max. 1.000,00 €
64154	Abweichungen von § 6 (10) HBO	je Nebenanlage	150,00 €
64155	Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (z. B. Gestaltungssatzung; Stellplatzsatzung usw.)	je Abweichung	150,00 €
64156	Abweichungen für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben	je Abweichung	150,00 € max. 2.500,00 €
64157	Abweichungen von Vorschriften der HBO oder von anderen Vorschriften wie z. B. MIndBauR, GaVO	je Abweichung	150,00 € max. 2.500,00 €
6416	Bauvoranfrage (§ 76 HBO)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr nach Nr. 6421 ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 v. H. von Nr. 611 bis 615, 631, 632, 634	mind. 150,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 i. V. mit § 76 Abs. 2 HBO).		100,00 €
64163	Zurücknahme einer Bauvoranfrage gemäß § 4 (5) Satz 1 HVwKostG <u>Hinweis:</u> gemäß § 4 (5) Satz 3 HVwKostG ist die Rücknahme gebührenfrei, wenn diese vor Beginn der sachlichen Bearbeitung erfolgt.	bis zu 50 v. H. der Kosten nach Nr. 64161	mind. 100,00 €
64164	Zurückweisung einer Bauvoranfrage gemäß § 70 Abs.3 i. V. mit § 76 Abs. 2 HBO (gilt als zurückgenommen)	bis zu 50 v. H. der Kosten nach Nr. 64161	
64165	Ablehnung (Versagung) einer Bauvoranfrage gemäß § 4 HVwKostG	bis zu 75 v. H. der Kosten nach Nr. 64161	mind. 150,00 €
6417	Bestätigung bei Wechsel der Bauherrschaft gemäß § 56 (3) HBO (auf Wunsch der neuen Bauherrschaft)		150,00 €
6418	notwendige Nachbarbeteiligung von Amts wegen bzw. auf Wunsch der Bauherrschaft <u>Erläuterung:</u> Unter Beteiligung einer Behörde/Stelle ist zu verstehen, dass die Erteilung der Baugenehmigung, der Genehmigung oder der Entscheidung der entsprechenden Behörde/Stelle bedarf. Das Einholen einer Stellungnahme ist nicht als Beteiligung zu verstehen.	pauschal pro Eigentümer des Nachbargrundstückes	50,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6419	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Finanzierungszwecke für ein -Einfamilienhaus -Mehrfamilienhaus bis 8 Wohneinheiten -Mehrfamilienhaus über 8 Wohneinheiten -gewerbliches Vorhaben		50,00 € 100,00 € 150,00 € 200,00 €
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand	
643	Freistellungsverfahren gemäß § 64 HBO a) Entgegennahme von Bauvorlagen b) Beteiligung der Gemeinde c) Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		50,00 € 50,00 € 50,00 €
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO		
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO	bis 300 m ² abzuteilende Fläche je weitere 100 m ²	100,00 € 50,00 € höchstens 2.000,00 €
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		60,00 €
6444	Versagung eines Teilungsantrages	75 % der Kosten nach Nr. 6441	
6445	Zurücknahme eines Teilungsantrages	75 % der Kosten nach Nr. 6441 höchstens 200,00 €	
6446	Mehrausfertigung		50,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
646	Baulasten, Verpflichtungserklärungen (§ 85 HBO)		
64611	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung jede weitere	200,00 € 100,00 €
64612	<u>Sonderfall:</u> Vereinigung von Flurstücken zu einem Baugrundstück Hauptgrundstück weitere Grundstücke über 150 m ² bei Flurstücken unter 150 m ²		200,00 € 150,00 € 100,00 €
64614	Baulaständerung: von Amts wegen auf Antrag pro lfd. Nr. auf Baulastenblatt		gebührenfrei 100,00 €
64621	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis Negativbescheinigung Baulastauszug / unbeglaubigt Baulastauszug / beglaubigt	je Flurstück je Flurstück je Flurstück	30,00 € 50,00 € 60,00 €
64622	Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis und die Baulastakten	je Flurstück	30,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6463	Löschung einer Baulast von Amts wegen auf Antrag pro lfd. Nr. auf Baulastenblatt		gebührenfrei 100,00 €
647	Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen Von Zeit zu Zeit wiederholende Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel <u>Erläuterung:</u> Der Zeitaufwand beinhaltet auch die Vor- und Nachbereitung von Ortsterminen sowie die gesamte sachliche Bearbeitung des Vorgangs.		nach Zeitaufwand
648 6481	Wohnungswesen Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in der jeweils geltenden Fassung für das Original - Wohnungen bis 10 Wohnungen bis 20 Wohnungen mehr als 20 Wohnungen - Stellplätze bzw. Garagen	pro Wohn- oder Nutzungseinheit, Stellplatz bzw. Garage	250,00 € 200,00 € 150,00 € max. 5.000,00 € 50,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
	- Gewerbe		250,00 €
	für jede Mehrausfertigung		50,00 €
6482	Ergänzung zur Abgeschlossenheitsbescheinigung		100,00 €
6483	Rücknahme eines Antrages gemäß Nr. 6481		100,00 €
64831	Rückgabe eines Antrages nach Nr. 6481 wegen Nichtabgeschlossenheit		150,00 €
6484	Auslagen für Dienstreisen zum Zwecke einer Ortsbesichtigung in Zusammenhang mit 648		nach Zeitaufwand
649	Verbote, Anordnungen, Beratungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO)		n. Zeitaufwand mind. 250,00 €
64912	Baueinstellung (§ 81 HBO)		n. Zeitaufwand mind. 250,00 €
64913	Nutzungsverbot (§ 82 (1) HBO)		n. Zeitaufwand mind. 250,00 €
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages (§ 82 (2) HBO)		n. Zeitaufwand mind. 250,00 €
64915	Baustellenversiegelung		n. Zeitaufwand mind. 250,00 €
64916	Anordnungen zur Gefahrenabwehr		n. Zeitaufwand mind. 250,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
649161	Beseitigungsanordnung (§ 82 (1) HBO)		n. Zeitaufwand mind. 300,00 €
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		n. Zeitaufwand mind. 250,00 €
649171	Einleitung der Ersatzvornahme (ohne Rechtsbehelf)		n. Zeitaufwand mind. 200,00 €
649172	Durchführung der Ersatzvornahme (ohne Rechtsbehelf)		n. Zeitaufwand mind. 500,00 €
64919	Auslagen für Dienstreisen zum Zwecke einer Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit Nr. 649		nach Zeitaufwand
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 und 64 HBO und § 65 HBO soweit nicht Gegenstand der Prüfung		
64921	die erste ¼ Stunde		kostenfrei
64922	bis zu einer Stunde		25,00 €
64923	jede weitere ¼ Stunde zusätzlich		15,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
65	Berechnung der Gebühren		
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhaltes (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raum.</p> <p>Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p> <p>Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen.</p> <p>Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Gemäß § 16 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.</p> <p>Analog zu dieser Regelung wird für Amtshandlungen, die eine Gebührenforderung von mehr als 5.000,00 € nach sich ziehen, ein Vorschuss bis zur Höhe der entstehenden Gebühr verlangt.</p>		

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6511	<p>Nachträgliche Genehmigung</p> <p>Bei nachträglicher Genehmigung wird das Doppelte der Genehmigungsgebühr nach 611-615, 631, 6311, 632, 634, 641, 6415 angesetzt.</p>		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 611 bis 615, 631, 6311, 632, 641 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 611-613 und 65231 auf die Hälfte.		
6523	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.</p>		

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO						
65231	<p>Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p> <p>Ermäßigungen wie folgt:</p> <p>Bei Unterschreitung der von der Bauaufsicht festgesetzten Rohbaukosten...</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>... 50-59 %</td> <td>15 % Ermäßigung</td> </tr> <tr> <td>60-70 %</td> <td>20 % Ermäßigung</td> </tr> <tr> <td>mehr als 70 %</td> <td>30 % Ermäßigung</td> </tr> </table>	... 50-59 %	15 % Ermäßigung	60-70 %	20 % Ermäßigung	mehr als 70 %	30 % Ermäßigung		
... 50-59 %	15 % Ermäßigung								
60-70 %	20 % Ermäßigung								
mehr als 70 %	30 % Ermäßigung								
65232	Verwaltungsaufwand für die Prüfung der vorgelegten Nachweise tatsächlicher Rohbaukosten		n. Zeitaufwand mind.150,00 €						
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)								
662	Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB		100,00 € bis 250,00 €						
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen								
6651	Gewährung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	150,00 € bis 1.500,00 €						
6652	Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	je Befreiung	150,00 € bis max. 3 % der Rohbaukosten nach Nr. 651						

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
66521	Befreiungen bei Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 9 HBO mit einem Volumen von mehr als 1.000 m ³ umbauten Raum	je Befreiung	bis max. 3 % der Rohbau- kosten nach Nr. 651
66521.1	Berechnung der Befreiungsgebühr (zu 6652 und 66521)		
	a) Überschreitung GRZ: Überschreitung GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO	je m ² Grund- fläche	50,00 € 25,00 €
	b) Überschreitung GFZ (Wohnen)	je m ² Geschoss- fläche	75,00 €
	c) Überschreitung GFZ (Gewerbe)	je m ² Geschoss- fläche	50,00 €
	d) Überschreitung Baugrenze	je m ² Brutto- grundfläche	50,00 €
	e) Abweichung von der Baulinie	je m ² Brutto- grundfläche	50,00 €
	f) Überschreitung zulässiger Geschossigkeit (Wohnen)	je m ² Geschoss- fläche im zusätzlichen Geschoss	50,00 €
	g) Überschreitung zulässiger Geschossigkeit (Gewerbe)	je m ² Geschoss- fläche im zusätzlichen Geschoss	75,00 €
	h) Mindestgrundstücksgröße gem. Bebauungsplan	je m ² fehlende Grundstücks- fläche	50,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
66521.2	Jede Befreiungsgebühr ist einzeln festzusetzen und nebeneinander zu berechnen.		
66522	Befreiungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Garagen und Carports	bis 150 m ³ Bruttorauminhalt über 150 m ³ Bruttorauminhalt	150,00 € 250,00 €
66523	Stellplätze nach Anzahl	je Stellplatz	100,00 €
665231	Untergeordnete bauliche Anlagen wie z. B. Hofüberdachung, Wintergarten, Terrasse	je Befreiung	150,00 €
66524	Sonstige Befreiungen	je Befreiung	150,00 € max. 5.000,00 €
665241	bei befristeten Befreiungen	pro m ² Fläche kann keine Fläche ermittelt werden, pauschal	40,00 € 150,00 € bis max. 25.000,00 €
66525	Ausnahmen, Befreiungen für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben	je Befreiung	150,00 €
66526	Wird eine bauliche Anlage, die zur Errichtung einer Ausnahme, Befreiung bzw. Zulassung bedurfte, nicht errichtet, ist auf Antrag die für die Gewährung einer solchen Ausnahme, Befreiung bzw. Zulassung berechnete Gebühr zurückzuerstatten. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand sind zu berechnen:		100,00 €

Anlage zur Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Kreises Offenbach

Verwaltungskostenverzeichnis (VwKostVerz)

Stand: Dezember 2018

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
6653	Zulassungen nach der BauNVO bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	150,00 € bis 1.500,00 €
67	Amtshandlungen nach anderen Rechtsvorschriften (MVStättVO, EnEV)		
671	Gastspiel-Prüfbuch nach § 45 MVStättVO		n. Zeitaufwand
672	Entscheidung über Ausnahmen (§ 24 EnEV) und Befreiungen (§ 25 EnEV)		n. Zeitaufwand
69	Auslagen		
691	Je Sendung		10,00 €
692	Anfertigen von Kopien		
6921	bis DIN A3	je Seite	0,25 €
69211	Datenträger (CD, USB-Stick oder ähnliches)	je CD je USB-Stick	1,00 € 5,00 €
6922	Kopierkosten von Fremdfirmen entsprechend deren Rechnungslegung		
70	Akteneinsicht	je Akte	30,00 €
701	Übertragung von Daten auf Datenträger (CD, USB-Stick oder ähnliches)	je ¼ Stunde	15,00 €